

**RS OGH 1987/2/18 1Ob501/87,  
8Ob21/93, 3Ob66/02f, 3Ob196/04a,  
8Ob131/07h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.1987

## Norm

ABGB §1400 C

HGB §355

KO §26 Abs1

## Rechtssatz

Das mit einem Girovertrag verbundene Kontokorrentverhältnis zwischen Bank und Kunden erlischt mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kontoinhabers. Mit dem Tage der Konkurseröffnung sind das Konto abzuschließen sowie die wechselseitigen Ansprüche und Leistungen einschließlich der Zinsen zu verrechnen. Ergibt die Abrechnung einen Aktivsaldo, wird dieser Bestandteil der Konkursmasse, liegt ein Passivsaldo vor, stellt dieser eine Konkursforderung dar. Mit der Beendigung des Kontokorrentvertrages ist der sich für die eine oder die andere Kontokorrentpartei ergebende Anspruch auf den Überschuß (Saldoanspruch), ohne daß es der Anerkennung des Saldos bedürfe, sofort fällig. Setzt der Masseverwalter hingegen die Kontoverbindung fort, so kommt es konkludent zum Abschluß eines neuen Geschäftsbesorgungsvertrages und damit Kontokorrentvertrages.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 501/87

Entscheidungstext OGH 18.02.1987 1 Ob 501/87

Veröff: RdW 1987,193 = ÖBA 1987,420 (Avancini) = EvBl 1987/156 S 561

- 8 Ob 21/93

Entscheidungstext OGH 14.10.1993 8 Ob 21/93

Auch; Veröff: SZ 66/125 = EvBl 1994/58 S 277 = ÖBA 1994,315 (Nowotny)

- 3 Ob 66/02f

Entscheidungstext OGH 24.04.2003 3 Ob 66/02f

Auch; nur: Das mit einem Girovertrag verbundene Kontokorrentverhältnis zwischen Bank und Kunden erlischt mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kontoinhabers. (T1)

- 3 Ob 196/04a

Entscheidungstext OGH 24.11.2004 3 Ob 196/04a

nur: Das mit einem Girovertrag verbundene Kontokorrentverhältnis zwischen Bank und Kunden erlischt mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kontoinhabers. Mit dem Tage der Konkurseröffnung sind das Konto abzuschließen sowie die wechselseitigen Ansprüche und Leistungen einschließlich der Zinsen zu verrechnen. Ergibt die Abrechnung einen Aktivsaldo, wird dieser Bestandteil der Konkursmasse, liegt ein Passivsaldo vor, stellt dieser eine Konkursforderung dar. Mit der Beendigung des Kontokorrentvertrages ist der sich für die eine oder die andere Kontokorrentpartei ergebende Anspruch auf den Überschuß (Saldoanspruch), ohne daß es der Anerkennung des Saldos bedürfe, sofort fällig. (T2)

- 8 Ob 131/07h

Entscheidungstext OGH 10.07.2008 8 Ob 131/07h

Auch; nur T1; Beisatz: Jedoch kann der Masseverwalter die Kontoverbindung fortsetzen und damit wohl auch die Überweisung auf sein „Anderkonto“ verfügen. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0033010

## Zuletzt aktualisiert am

01.09.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)